

Besuchskonzept

1. Zwingende Voraussetzung für das Betreten der Einrichtung

- Sie sind selbst nicht mit dem Coronavirus infiziert bzw. stehen nicht unter Verdacht und haben derzeit und auch in den vorausgegangenen 14 Tagen keine Symptome (insbesondere Atemwegsinfektionen, Fieber/erhöhte Temperatur, Geschmacksverlust) sowie keinen direkten Kontakt mit einer nachweislich infizierten Person.
- Sie sind sich bewusst, dass die folgenden Personengruppen ein erhöhtes Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf haben:
 - Ältere Personen
 - Raucher
 - Personen mit bestimmten Vorerkrankungen, wie z.B. Herz-Kreislauf-Erkrankungen, chronische Erkrankungen der Lunge, Bewohner mit chronischer Lebererkrankung, Bewohner mit Diabetes, Bewohner mit einer Krebserkrankung, Bewohner mit geschwächtem Immunsystem

2. Hygienemaßnahmen und Verhaltensregeln für einen Besuch

- Beim Eintreten und Verlassen der Einrichtung bitte Hände desinfizieren.
- Tragen Sie Ihre Kontaktdaten bitte in ein Besuchsformular ein.
- Beachten Sie bitte die Husten-Nies-Etikette.
- Tragen Sie während des gesamten Besuchs Ihren selbst mitgebrachten Mund-Nasen Schutz. Außerhalb der Einrichtung kann diese abgenommen werden.
- Halten Sie bitte Abstand von 1,5 Metern zu anderen Personen ein. Dieser Mindestabstand muss nicht eingehalten werden, sofern es sich um Personen handelt, die mit der Bewohnerin oder dem Bewohner in gerader Linie verwandt sind, Geschwister und deren Nachkommen sind oder dem eigenen Haushalt angehören, einschließlich deren Ehegatten, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner, Partnerinnen oder Partner.

3. Besuche im Bewohnerzimmer

- Bewohner können pro Tag zwei Besucher empfangen / Ausnahmen hiervon können aus besonderen Anlässen (z.B. Sterbebegleitung, Geburtstage) erteilt werden. Es können nicht mehrere Bewohnerinnen in einer Einrichtung an einem Tag besucht werden. Ausnahme: Personen eines Haushaltes, z.B. Ehe-/Lebenspartner.
- Besuche können auch wieder im Bewohnerzimmer stattfinden, jedoch nicht in den Gemeinschaftsräumen auf den Wohnbereichen.
- Ist eine Bewohnerin oder ein Bewohner mit SARS-CoV-2 infiziert oder besteht ein begründeter Infektionsverdacht, ist ein Besuch nur mit Einverständnis der Einrichtung und unter Einhaltung weiterer gebotener Schutzmaßnahmen möglich.

Selbstverständlich werden wir, basierend auf unseren Erfahrungswerten, die Vorgänge und Abläufe zu gegebener Zeit anpassen.